



**GEMEINDE-
JÄGDKOMMISSION
5563 TWENG**

Tweng, am 08.02.2024
Zahl: A/1968/2023.D/1618/2024

Kundmachung

Gemäß § 30 Abs. 2 des **Salzburger Jagdgesetzes, LGBL.100/1993, i.d.g.F. 41/2022, wird kundgemacht:**

Die Gemeindejagdkommission Tweng hat in ihrer Sitzung vom 26.01.2024 beschlossen,

- die Gemeinschaftsjagd Tweng unter Berücksichtigung der Abrundungsflächen für die kommende Jagdperiode ab 01.01.2025 an die Jagdgesellschaft Mühlhäuser (Dipl. Ing. Christian Mühlhäuser, Kreuzweg 3, und an Herrn Dr. Felix Mühlhäuser, Kreuzweg 3, beide wohnhaft in Deutschland, 64720 Michelstadt),
- die Abrundungsflächen aus der Gemeinschaftsjagd Tweng (oberhalb der Landesstraße B99) LN 71/2, 132/2, 131 und 73/2 für die kommende Jagdperiode ab 01.01.2025 an Franz Kaml (Purnbauer), Purnweg 1, 5563 Tweng,
- die Abrundungsflächen Vordertweng Zellitz-Pesskar, und die Abrundungen aus der Gemeinschaftsjagd Tweng (sämtliche Grundstücke oberhalb der Landesstraße B99 incl. Landesstraßenfläche) zwischen dem Jagdgebiet Purnbauer bis Ahornlahn-Galerie, für die kommende Jagdperiode ab 01.01.2025 an die Österreichische Bundesforste, Forstbetrieb Kärnten – Lungau, Murtalstraße 84, 5585 Unternberg,

„im Wege des freien Übereinkommens“ zu verpachten.

Der Pachtpreis beträgt (wertgesichert) € 34,-- pro Hektar.

Die Zustimmung der Grundbesitzer zu dieser Verpachtungsentscheidung der Jagdkommission Tweng gilt als erteilt, wenn nicht von mindestens der Hälfte der Grundeigentümer, oder von so vielen Grundeigentümern, daß diese zusammen mindestens die Hälfte der Grundflächen gemäß § 19 Abs. 1 besitzen, binnen vier Wochen ab der Kundmachung beim Gemeindeamt schriftlich oder mündlich zu Protokoll dagegen Widerspruch erhoben wird.

Ergeht an:

1. Amtstafel
2. BH-Tamsweg
3. zum Akt

Der Jagdkommissionsvorsitzende:

Bgm. Franz Kaml

Bei Anschlag am: 08.02.2024

Abnahme nach dem 07.03.2024

Angeschlagen am: 08.02.2024

Abgenommen am: